

E-Scooter (Elektrokleinstfahrzeuge)

Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKfV)

Siehe auch: <http://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/>

Nur E-Scooter, die der eKfV entsprechen und die über eine Konformitätsbescheinigung verfügen, dürfen im Straßenverkehr geführt werden:

Für alle anderen Elektrokleinstfahrzeuge, (z.B. Hoverboard, Mono-Wheel, E-Longboard ...), gilt die eKfV nicht!

Für sie ist der öffentliche Verkehrsraum verboten.

Mindestalter: 14 Jahre

Eine Fahrerlaubnis oder eine Mofa-Prüfbescheinigung sind nicht erforderlich

Es gilt die StVO

Wo dürfen sie fahren?

Nur auf Radwegen

Verstoß.: → 15 Euro



Rücksicht auf Radverkehr

Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang
Falls keine Radwege vorhanden sind, darf auch auf der Fahrbahn gefahren werden.



Verstoß.: → 20 Euro

Bei Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art dürfen Elektrokleinstfahrzeuge geschoben werden



Verstoß.: → 20 Euro

Elektrokleinstfahrzeuge dürfen dort nur fahren, wenn Schild



Elektrokleinstfahrzeuge frei



Verstoß.: → 15 Euro

gilt auch für Elektrokleinstfahrzeuge

Dürfen E-Scooter mit ausgeschaltetem Motor als Roller genutzt werden?

Elektrokleinstfahrzeuge bleiben auch bei ausgeschaltetem Motor Kraftfahrzeuge und dürfen egal, ob Motor an oder aus, nur auf den Fahrradwegen benutzt werden.

Gehwege, Fußgängerzonen sind tabu, egal ob mit oder ohne Motor.